

Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Schondra (BGS-EWS)

vom 14.09.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schondra folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Schondra vom 19.02.2001 (LRABI Nr. 5/2001 vom 10.03.2001 lfd. Nr. 88), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2018 (LRABI Nr. 23/2018 vom 26.10.2018 lfd. Nr. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,57 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft.

Schondra, 14.09.2021
Markt Schondra



Martin
Erster Bürgermeister